

Die Einigungsstelle zur Beilegung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten aufgrund des UWG

I. Die Aufgaben der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle zur Beilegung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist bei der IHK eingerichtet, § 15 UWG in Verbindung mit der Einigungsstellenverordnung des Freistaats Bayern in der Fassung vom 15.03.2005 (GVBl. 2005, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. 2014, S. 286). Die Einigungsstelle dient dazu Streitigkeiten zwischen Kaufleuten bzw. Kaufleuten und Verbrauchern wegen der Verletzung des UWG gütlich beizulegen.

II. Die Antragsberechtigten

Die Einigungsstelle kann bei Streitigkeiten, die Wettbewerbshandlungen gegenüber Verbrauchern betreffen, von jeder Partei des Verfahrens angerufen werden. In allen anderen Fällen, d.h. insbesondere bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen, muss der Gegner der Anrufung der Einigungsstelle zustimmen. Dies kann formlos geschehen.

III. Die Zuständigkeit der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle ist zuständig für alle Fälle in denen der Gegner seine gewerbliche Niederlassung (hilfsweise seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort) im Bezirk der IHK zu Coburg - also Stadt und Landkreis Coburg - hat. Nur die Einigungsstelle bei der IHK zu Coburg ist zuständig, wenn die Verletzungshandlung im Kammerbezirk begangen wurde. Auf eine Verletzungshandlung im Kammerbezirk Coburg kann sich der unmittelbar Verletzte berufen; Verbände, die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2-4 UWG klagebefugt sind, nur wenn der Gegner keine gewerbliche noch eine selbstständige berufliche Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Inland hat.

IV. Die Besetzung der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende ist Jurist und soll im Wettbewerbsrecht erfahren sein. Die Beisitzer sind sachverständige Kaufleute. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von der IHK für die Dauer von fünf Jahren berufen.

In Verfahren wegen Verletzung von Verbraucherrechten sind die Beisitzer jeweils ein Vertreter der Verbraucher und ein Kaufmann.

Die Liste der Beisitzer kann bei der IHK eingesehen werden.

Über die Ablehnung und die Ausschließung von Mitgliedern der Einigungsstelle entscheidet das Landgericht Coburg -Kammer für Handelssachen- nach den §§ 31-43 und 44 Abs. 2-4 ZPO.

V. Das Verfahren vor der Einigungsstelle

1. Verfahrensbeginn

Das Verfahren beginnt mit der schriftlichen Antragstellung auf Einberufung der Einigungsstelle. Die Anträge sind in fünffacher Ausfertigung unter Bezeichnung der Beweismittel und unter Beifügung etwa vorhandener Urkunden in Urschrift oder Abschrift und sonstiger Beweismittel bei der Einigungsstelle einzureichen. Anträge können auch zur Niederschrift der Einigungsstelle gestellt werden.

2. Termine und Durchführung der mündlichen Verhandlung

Nach dem Eingang des Antrags bestimmt der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage, falls sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften abgekürzt wird.

Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Dies wird in der Regel erfolgen, um eine genaue Klärung des Sachverhalts zu ermöglichen. Ebenfalls können Auskunftspersonen gehört werden, die freiwillig vor der Einigungsstelle erscheinen. Gegen Personen, deren persönliches Erscheinen angeordnet wurde und die unentschuldigt nicht erscheinen kann ein Ordnungsgeld von bis zu 1.000,- € festgesetzt werden.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich und vertraulich. Personen mit einem berechtigten Interesse kann der Vorsitzende die Teilnahme gestatten. Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Parteien erhalten. Einzelheiten regelt § 6 Absatz 5 der Einigungsstellenverordnung.

3. Vertretung

Die Vertretung, z. B. durch einen Rechtsanwalt ist zulässig, aber nicht erforderlich.

4. Wirkung der Antragstellung

Durch die Stellung des Antrags auf Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung des Anspruchs gehemmt. Die Hemmung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens an, gleiches gilt bei Rücknahme des Antrags auf Anrufung der Einigungsstelle.

5. Die Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet mit einer Einigung in Form eines Vergleichs oder der Feststellung der nicht erreichten Einigung.

Wird ein Vergleich erzielt, so muss dieser in einer besonderen Urkunde niedergelegt werden. Der Vergleich erledigt die wettbewerbsrechtliche Streitigkeit und ist gemäß § 709 Abs. 7 ZPO analog ein vollstreckbarer Titel.

Scheitert eine Einigung, so hat der Vorsitzende den Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens festzustellen und den Parteien mitzuteilen.

VI. Kosten und Auslagen

Gemäß den §§ 7 und 8 der Einigungsstellenverordnung können der Vorsitzende und die Beisitzer eine Vergütung bzw. eine Entschädigung erhalten. Die Parteien und die IHK können ihre Auslagen für das Verfahren ersetzt verlangen. Die IHK zu Coburg erhebt keine Gebühren. Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen trifft der/die Vorsitzende der Einigungsstelle. Dagegen gibt es den Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde beim Landgericht Coburg - Kammer für Handelsachen -.

Für weitere Informationen und Auskünfte wenden Sie sich bitte an die IHK zu Coburg - Schloßplatz 5, 96450 Coburg, Ansprechpartner ist Herr Frank Jakobs, Leiter des Bereichs Recht und Steuern, Tel.: 09561 7426-17, Fax: 09561 7426-50, E-Mail: jakobs@coburg.ihk.de.

Stand: Dezember 2015
Bearbeiter: Assessor Frank Jakobs